

1238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 28. 10. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 — KommStG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Steuergegenstand

§ 1. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer

§ 2. Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Unternehmen, Unternehmer

§ 3. (1) Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuß) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Holdinggesellschaften und Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten stets als Unternehmen.

(2) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervernichtung und zur Abfuhr von Spülwasser sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Betriebsstätte

§ 4. (1) Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. § 29 Abs. 2 und § 30 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Eisenbahn- und Bergbauunternehmen auch Mietwohnhäuser, Arbeiterwohnstätten, Erholungsheime und dergleichen als Betriebsstätten gelten.

(2) Bei einem Schiffsunternehmen gilt als im Inland gelegene Betriebsstätte auch der inländische Heimathafen oder der inländische Ort, an dem ein Schiff in einem Schiffsregister eingetragen ist. Gleiches gilt für auf solchen Schiffen befindliche Einrichtungen zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit.

Bemessungsgrundlage

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

- (2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:
- Ruhe- und Versorgungsbezüge;
 - die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge;
 - die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge;
 - Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährt werden;
 - Arbeitslöhne an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden.

(3) Die Arbeitslöhne sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen. Ist die Feststellung der mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängenden Arbeitslöhne mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, können die erhebungsberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner eine Vereinbarung über die Höhe der Bemessungsgrundlage treffen.

Steuerschuldner

§ 6. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wird das Unternehmen für Rechnung mehrerer Personen betrieben, sind diese Personen und der Unternehmer Gesamtschuldner; dies gilt auch für Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

Erhebungsberechtigte Gemeinde

§ 7. (1) Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte (§ 4) unterhalten wird.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), wird die Kommunalsteuer von jeder Gemeinde nach Maßgabe des § 10 erhoben.

(3) Wanderunternehmen unterliegen der Kommunalsteuer in den Gemeinden, in denen das Unternehmen ausgeübt wird. Unter Wanderunternehmen wird eine ohne örtlich feste Betriebsstätte im Inland im Umherziehen ausgeübte unternehmerische Tätigkeit verstanden.

(4) Schifffahrtsunternehmen, die im Inland eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung des Unternehmens nicht unterhalten, unterliegen der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der die inländischen Heimathäfen der Schiffe gelegen sind, oder, wenn kein inländischer Heimathafen vorhanden ist, in der Gemeinde, in der die Schiffe in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind; gleiches gilt für auf solchen Schiffen unterhaltene

Betriebsstätten. Dies gilt nicht für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

Steuerbefreiungen

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

- Die Österreichischen Bundesbahnen;
- gemeinnützige Krankenanstalten im Sinne des jeweils geltenden Krankenanstaltengesetzes.

Steuersatz

§ 9. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige Betriebsstätte unterhält, die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 20 000 S, wird von ihr 15 000 S abgezogen.

Zerlegung der Bemessungsgrundlage

§ 10. (1) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten zu berücksichtigen.

(2) Bei Wanderunternehmen ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer im Verhältnis der Betriebsdauer auf die Gemeinden zu zerlegen.

(3) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, ist die Kommunalsteuer nach Maßgabe der Einigung zu erheben.

(4) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde hat das Finanzamt die Zerlegung mit Zerlegungsbescheid durchzuführen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Zerlegung dargetan wird. § 196 Abs. 2 bis Abs. 4 und § 297 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden. In der Zerlegung der Bemessungsgrundlage liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht.

(5) Ist ein Kommunalsteuerbescheid von einem Zerlegungsbescheid abzuleiten, ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Falle der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Zerlegungsbescheides von Amts wegen von der Gemeinde durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben.

Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Steuererklärung

§ 11. (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Arbeitslöhne gewährt worden sind.

(2) Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

(3) Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbstberechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

(4) Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben; im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen einem Monat ab Aufgabe abzugeben.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 12. Die in den §§ 5, 10 und 11 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes

§ 13. (1) Für die Zerlegung der Bemessungsgrundlage ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Unternehmensleitung des Unternehmers befindet.

(2) Ist diese im Ausland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Unternehmers befindet; für Wanderunternehmen ist die (voraussichtlich) längste inländische Betriebsdauer maßgebend, bei gleich langer Dauer die zuletzt ausgeübte unternehmerische Tätigkeit.

Inkrafttreten

§ 14. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmals für den Monat Jänner 1994 anzuwenden.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 1994 soll das Gewerbesteuergesetz 1953 abgeschafft werden. Dadurch würde eine der tragenden Finanzierungsquellen des Gemeindehaushaltes wegfallen.

Ziel:

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die Gemeinden Einnahmen nicht verlieren.

Lösung:

Der Einnahmefall soll dadurch aufgefangen werden, daß ab 1. Jänner 1994 eine Kommunalsteuer erhoben wird.

Kosten:

Die Kosten des Bundes aus der Vollziehung dieses Gesetzes sind geringfügig.

Das Mehraufkommen der Gemeinden kann — auf Basis des Kalenderjahres 1994 — mit 8,3 Milliarden Schilling beziffert werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Kommunalsteuer ergibt sich aus dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und aus dem Finanzausgleichsgesetz 1993 in der Fassung der Novellen 1993.

Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Zweck und Wirkungsweise der Kommunalsteuer entspricht weitgehend der bisherigen Lohnsummensteuer.

Der Kreis der kommunalsteuerpflichtigen Unternehmer wird gegenüber jenem der Lohnsummensteuer erweitert.

Die Bemessungsgrundlage soll an jene des Dienstgeberbeitrages angeglichen werden; dadurch wird auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 entspricht inhaltlich dem § 25 Abs. 1 GewStG 1953. Der Begriff „gewährt“ ist im Sinne des § 41 Abs. 3 FLAG 1967 zu verstehen (Zuflußprinzip).

Zu § 2:

Der Dienstnehmerbegriff stimmt mit jenem des § 41 Abs. 2 FLAG 1967 überein. Zusätzlich sollen — mit dem FLAG übereinstimmend — auch die Gehälter und Vergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer der Kommunalsteuer unterliegen. Dies erscheint gerechtfertigt, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer in der Art eines Dienstnehmers tätig ist und damit gleich den übrigen Dienstnehmern der Gemeinde Lasten verursacht.

Zu § 3:

Die Kommunalsteuer soll nicht — wie die Lohnsummensteuer — an den Gewerbebetrieb anknüpfen, sondern an den Unternehmensbegriff im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972. Der Kreis der steuerpflichtigen Unternehmen soll sich dem-

nach grundsätzlich auf die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes 1988, ausgenommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, erstrecken. Nach der LiebhabereiVO einkommen- oder umsatzsteuerlich unbeachtliche Tätigkeiten sind nicht ausgenommen.

Ein Verein ist nicht unternehmerisch tätig, soweit er echte Mitgliedsbeiträge erhält. Dies sind solche Beiträge, die die Mitglieder lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind. Hingegen ist der Verein insoweit unternehmerisch tätig, als er unechte Mitgliedsbeiträge erhält. Diesen Beiträgen steht eine konkrete Gegenleistung des Vereines an den Beitragszahler gegenüber (vgl. VwGH 28. April 93, 90/13/0245).

Der Unternehmensbereich der Körperschaften öffentlichen Rechts entspricht dem § 2 Abs. 3 UStG 1972. Soweit eine Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 3 unternehmerisch tätig wird, ist die Kommunalsteuerpflicht unabhängig von einer allfälligen Umsatzsteuerpflicht gegeben.

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 19. Oktober 87, Zl. 86/15/0100, sind Kapitalgesellschaften, deren Betriebsgegenstand das Halten von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften ist, nicht unternehmerisch tätig. Zur Klarstellung sollen alle Holdinggesellschaften stets als Unternehmen gelten. Durch die Anführung der Mitunternehmensschaften soll klargestellt werden, daß auch mitunternehmerische Innengesellschaften, wie zB die GmbH & atypisch Still, als Unternehmen anzusehen sind.

Zu § 4:

Der Betriebsstättenbegriff soll so umschrieben werden, daß er jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit umfaßt; er würde damit über jenen des § 29 Bundesabgabenordnung hinausgehen.

Durch das Wort „mittelbar“ sollen auch jene Einrichtungen einbezogen werden, die nach der Bundesabgabenordnung nicht als Betriebsstätten angesehen werden, wie zB Arbeiterwohnstätten, vom Unternehmer den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Betriebserholungsheime (Urlaubsheime), Sport-, Fitneß-, Freizeitanlagen u. dgl.

Bei Schiffsverkehrsunternehmen sollen die bisherigen Umschreibungen des GewStG 1953 verwendet werden. Unterliegt das Schiffsverkehrsunternehmen der Kommunalsteuer, dann soll das gleiche zB für ein auf dem Schiff befindliches Restaurant gelten, und zwar auch dann, wenn Betreiber desselben nicht der Schiffsverkehrsunternehmer ist.

Zu § 5:

Die Bemessungsgrundlage soll an jene des Dienstgeberbeitrages gemäß § 41 FLAG 1967 angepaßt werden. Heranzuziehen wäre sohin grundsätzlich die Summe der in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlten Bruttobezüge (Zuflußprinzip).

Löhne an im Inland tätige Grenzgänger sollen im Gleichklang der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag unterliegen. Grenzgänger sind im Ausland ansässige Dienstnehmer, die im Inland ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.

Ist ein Dienstnehmer teilweise im unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich tätig, sollen die Arbeitslöhne entsprechend zugeordnet und nur mit dem unternehmerischen Teil steuerpflichtig sein. Die Vereinbarung über die Bemessungsgrundlage soll für jene Fälle vorgesehen werden, bei denen die Zuordnung der zum Teil im unternehmerischen und zum Teil im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzten Dienstnehmer mit einem unverhältnismäßigen organisatorischen oder zeitlichen Aufwand verbunden wäre. Dies könnte zB für Körperschaften öffentlichen Rechtes zutreffen, deren Dienstnehmer im Hoheitsbereich und im unternehmerischen Bereich eingesetzt sind, weiters aber auch für Vereine.

Ansonsten sollen für die Zuordnung der Dienstnehmer zu den Betriebsstätten die bisherigen Regeln bzw. die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten. Zum Beispiel sind im Ausland eingesetzte Dienstnehmer einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, es sei denn, die Dienstnehmer sind mit einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte überwiegend betrieblich verbunden.

Zu § 6:

Die Regelung des Steuerschuldners soll jener des § 2 Abs. 1 bis 3 UStG 1972 entsprechen. Bei Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit — wie zB offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Hausgemeinschaften, Miteigentümergeinschaften — sollen die Gesellschafter (Mitglieder) Gesamtschuldner (Mitschuldner

zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB) der Kommunalsteuer sein. Im Hinblick auf die Einbeziehung der mitunternehmerischen Gesellschaften im § 3 sollen auch jene Mitunternehmer, die nach außen nicht in Erscheinung treten, wie zB der atypische stille Gesellschafter, Gesamtschuldner sein.

Zu § 7:

Die Erhebung der Kommunalsteuer soll — von der Zuständigkeit des Finanzamtes in Zerlegungsfällen abgesehen — in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Die Regelung entspricht weitgehend dem GewStG 1953.

Zu § 8:

Zweck der Kommunalsteuer soll es sein, den Gemeinden die durch Betriebsstätten entstehenden Lasten teilweise abzugelten und die dazu erforderlichen Einnahmen zu sichern. Diesem Zweck entsprechend, sind die Ausnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu § 9:

Die Erhebung der Kommunalsteuer soll — anders als bei der Lohnsummensteuer — nicht im Ermessen der Gemeinde liegen. Weiters soll im Finanzausgleichsgesetz die Ermächtigung der Gemeinden, den Hebesatz mit einem Höchstsatz festzusetzen, wegfallen.

Die bisherige Lohnsummensteuer-Regelung, mit einer Steuermeßzahl auf die Lohnsumme den Steuermeßbetrag zu bilden und darauf den Hebesatz anzuwenden, ist damit entbehrlich.

Nach der neuen Regelung soll die Gemeinde die Steuer erheben, und zwar mit einem Steuersatz von 3%.

Der Freibetrag von 15 000 S soll nur für Unternehmen mit einer einzigen Betriebsstätte gelten. Im Regelfall werden bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten die Arbeitslöhne so hoch sein, daß der Freibetrag keine Auswirkung hat.

Übersteigen die Monatsarbeitslöhne nicht 15 000 S, fällt keine Steuer an.

Betragen die Monatsarbeitslöhne mehr als 15 000 S, aber nicht mehr als 20 000 S, kommt der Freibetrag zum Zuge: Die Steuer beträgt dann 3% des 15 000 S übersteigenden Betrages.

Betragen die Monatsarbeitslöhne mehr als 20 000 S, ist der Steuersatz von 3% anzuwenden.

Die berechnete Steuer ist nach der jeweiligen Landesabgabenordnung idR auf einen vollen Schilling ab- oder aufzurunden; Beträge bis einschließlich 50 Groschen werden abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

1238 der Beilagen

7

Erstreckt sich die einzige Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte) und übersteigt die Summe der maßgebenden Arbeitslöhne nicht 20 000 S, ist die um den Freibetrag verminderte Bemessungsgrundlage auf die Gemeinden zu zerlegen (§ 10).

Beispiele für Unternehmen mit einer einzigen nichtmehrgemeindlichen Betriebsstätte**Beispiel 1 in S**

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	13 600
Freibetrag höchstens	- 13 600
	0

Die Kommunalsteuer würde daher 0 S betragen.

Beispiel 2 in S

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	19 546
Freibetrag	- 15 000
	4 546

davon 3% = 136,38 abgerundet 136

Die Kommunalsteuer würde daher 136 S betragen.

Beispiel 3 in S

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	24 095	davon 3% = 722,82 aufgerundet 723
--	--------	-----------------------------------

Die Kommunalsteuer würde daher 723 S betragen.

Zu § 10:

Die Kommunalsteuer soll betriebsstättenbezogen sein und daher Arbeitslöhne betreffen, die in der jeweiligen Betriebsstätte anfallen.

Die Bemessungsgrundlage soll nur bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte und bei Wanderunternehmen zerlegt werden. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, sollen die Arbeitslöhne dieser Betriebsstätte vom Unternehmer auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Dabei wären — ähnlich der bisherigen Zerlegung des Lohnsummensteuer-Meßbetrages bzw des einheitlichen Steuermeßbetrages — die örtlichen Verhältnisse und die durch die Betriebsstätte verursachten Gemeindelasten zu berücksichtigen.

Die anzuwendenden Zerlegungsfaktoren sollen der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung entsprechen.

In Betracht kommen zum Beispiel:

- Anzahl der Dienstnehmer samt Angehörigen, die in der erhebungsberechtigten Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
- Anlagewerte,
- Betriebsflächen (bebaute und unbebaute Flächen),
- Umwelt- und Verkehrsbelastung,
- bei Flußkraftwerken auch Stauraum, Uferlänge.

Bei Wanderunternehmen soll die Zerlegung entsprechend der Betriebsdauer in der Gemeinde vorgenommen werden.

Die Arbeitslöhne soll der Unternehmer tunlichst nach Einigung mit den betroffenen Gemeinden zerlegen.

Ist eine Gemeinde mit der Zerlegung der Bemessungsgrundlage nicht einverstanden, soll sie das Finanzamt als „Schiedsrichter“ anrufen können. Das berechnete Interesse der Gemeinde wird idR gegeben sein. Das Verfahren beim Finanzamt soll — wenn es nicht zu einer Zurückweisung (zB im Falle

fehlender Legitimation der Gemeinde) oder Abweisung (zB kein berechtigtes Interesse) kommt — mit einem Zerlegungsbescheid abgeschlossen werden, der an den Unternehmer und die beteiligten Gemeinden zuzustellen wäre. Einen solchen Bescheid soll auch eine Gemeinde beantragen können, die bisher an der Zerlegung nicht beteiligt war (§ 297 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung).

Wird die Zerlegung geändert, soll die Gemeinde verpflichtet sein, den bisher erlassenen Kommunalsteuerbescheid entsprechend anzupassen.

Eine Befristung des Antrages soll nicht vorgesehen werden. Zerlegungsbescheide unterliegen keiner Festsetzungsverjährung. Zerlegungsbescheide wirken sich so lange aus, als der Erlassung eines Kommunalsteuerbescheides durch die Gemeinde nicht die in der jeweiligen Landesabgabenordnung enthaltenen Verjährungsfristen entgegenstehen.

Zu § 11:

Die Kommunalsteuer soll eine Selbstbemessungsabgabe sein. Der Unternehmer soll die Steuer für einen Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde entrichten. Die Gemeinde soll berechtigt sein, monatliche Kommunalsteuerbescheide zu erlassen, wenn sich die Selbstberechnung als nicht richtig erweist oder die Steuer überhaupt nicht oder nicht vollständig entrichtet wird. Die Gemeinde soll mit Kommunalsteuerbescheid vorgehen können, wenn sie der Auffassung ist, ein Dienstnehmer sei der in ihrem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen, oder eine Person sei nicht im Werkvertrag, sondern im Dienstvertrag tätig. Dem Finanzamt würde in diesem Fall — anders als gemäß § 29 GewStG 1953 — keine Kompetenz zukommen.

Gibt der Unternehmer auf Befragen der Gemeinde zu Arbeitslöhnen nur unzureichend Auskunft, ist die Gemeinde berechtigt, nach Maßgabe der dem § 158 der Bundesabgabenordnung nachgebildeten Bestimmungen der jeweiligen Landesabgabenordnung die Beistandspflicht von Dienststellen der Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Sozialversicherungsträger) in Anspruch zu nehmen.

Bei Kommunalsteuerprüfungen durch die Gemeinde ist der Unternehmer nach Maßgabe der jeweiligen Landesabgabenordnung verpflichtet, Einblick in alle für die Erhebung dieser Steuer maßgebenden Aufzeichnungen (zB Lohnkonten) zu gewähren.

Nach Ablauf des Kalenderjahres soll der Unternehmer eine jahresbezogene Steuererklärung abgeben. Im Falle der Betriebsstättenschließung soll eine Steuererklärung binnen einem Monat ab Schließung abgegeben werden. Aus der Bezeichnung „Steuererklärung“ ergibt sich ua. die Berechtigung der Gemeinde, nach Maßgabe der einzelnen Landesabgabenordnungen Verspätungszuschläge vorzuschreiben.

Nach manchen Landesabgabenordnungen gilt die Abgabe durch die Einreichung der Steuererklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Errechnet die Gemeinde in einem solchen Fall bei einer nachträglichen Prüfung eine abweichende Steuer, kann die Gemeinde gegebenenfalls eine Wiederaufnahme des Verfahrens vornehmen.

Zu § 12:

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde soll die Vereinbarung mit dem Steuerschuldner über die Höhe der Bemessungsgrundlage, die Einigung mit dem Steuerschuldner über die Zerlegungsgrundlagen, die Antragstellung beim Finanzamt auf Erlassung eines Zerlegungsbescheides und die Erlassung eigener Kommunalsteuerbescheide betreffen.

Zu § 13:

Die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes soll nur die von einer Gemeinde beantragte Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten und Wanderunternehmen betreffen.